

Pr. 454/88

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

5
Entscheidung Nr. 3418 (V) vom 11.1.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.1.1989

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 5.10.1988 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 11.1.1989 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Länderbeisitzer:

einstimmig beschlossen:

"From Beyond - Aliens des Grauens"
Videofilm
Vestron Video GmbH
Label Lightning

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tel.: 0228/356021

Sachverhalt

Die Vestron Video GmbH als Verfahrensbeteiligte ediert und vertreibt unter dem Label Lightning den Videofilm "From Beyond" auf dem deutschen Markt. Es handelt sich um eine Produktion aus den USA aus dem Jahre 1986. Der Film hat eine Laufzeit von ca. 80 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Mietpreisen angeboten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat den Videofilm im Rahmen der Erwachsenenfreigabe mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" gekennzeichnet. Eine Jugendfreigabe war nicht beantragt worden.

Der hat die Indizierung des Videofilms beantragt.
Der Inhalt des Filmes wird zutreffend wie folgt wiedergegeben:

"Die Wissenschaftler Crawford und Pretorius arbeiten an Experimenten, die die Zirbeldrüse stimulieren. Dazu haben sie einen Resonator entwickelt, der entsprechende Schwingungen erzeugt. Plötzlich erscheinen während eines Experimentes seltsame Wesen, ähnlich fliegenden Fischen, die Crawford anfallen. Er bricht das Experiment ab und die Wesen verschwinden. Pretorius dagegen ist begeistert und versucht es von neuem. Doch dabei geschieht das Unglück. Sein Kopf wird vollständig aufgefressen. Da man Crawford nicht glaubt, wird er beschuldigt, seinen Kollegen ermordet zu haben und als verrückt in eine Anstalt eingewiesen. Die Psychiaterin Kathrin ist an seiner Geschichte sehr interessiert. Zusammen mit dem Polizisten Baba kehren sie in Crawfords Labor zurück, um das Experiment zu wiederholen. Kaum ist der Resonator in Betrieb, erscheint Pretorius in Gestalt eines zerlaufenden, sich verändernden, schleimigen Monsters. Als Baba gebissen wird, schaltet er das Gerät ab. Kathrin kehrt jedoch kurz darauf zurück und setzt es wieder in Betrieb. Pretorius erscheint erneut. Er teilt sich, und die Wesen versuchen Kathrin zu verschlingen. Baba und Crawford eilen hinzu. Im letzten Moment können sie den Strom abschalten.

Kathrin ist daraufhin wie verwandelt. Sie kleidet sich als Lederdomina und versucht Crawford und Baba zu verführen. Da schaltet sich der Resonator von selbst wieder an. Baba wird lebendig bis auf die Knochen abgenagt. Dem Monster Pretorius wächst ein Wurm aus dem Kopf und auch Crawfords Kopf reißt auf, um einen Wurm freizugeben. Kathrin gelingt es, den Strom zu unterbrechen. Crawford wird leichenhaft blaß in ein Hospital eingeliefert. Dort bricht der Wurm wieder hervor. Er fällt Menschen an und frißt in der Pathologie Leichenteile.

Kathrin fährt zurück zum Labor. Aber auch Crawford ist bereits dort. Als er sie anzuknabbern droht, beißt sie ihm seinen Wurm von der Stirn ab. Dann erscheint Pretorius. Crawfords Kopf wird von dem schleimigen Monster verschlungen. Kathrin beobachtet, wie Pretorius auseinanderreißt und Crawford aus ihm hervorquillt. Beide Körper sind ineinander verwachsen, doch gleichzeitig kämpfen sie gegeneinander. Ekelhafte Würmer und Auswüchse bersten hervor und verschlingen sich. Der Raum ist mit Schleim, Blut und zerreißendem Gewebe übersät.

Kathrin gelingt es, aus dem Fenster zu springen, dann explodiert das Haus. Kathrin bleibt hysterisch, umnachtet zurück."

Institut für Medieninformation e.V. wird ein unerträgliches Maß an Ekelreizen hervorgehoben, welche in einer spekulativen Mischung aus Brutaleffekten und Horrormotiven rücksichtslos ausgeschlachtet würden.

Der Kopf eines Wissenschaftlers wird von einem fischähnlichen Monsterwesen verschlungen. An dem auf dem Boden liegenden Rumpf schnüffelt und leckt ein Hund.

Körper platzen auf, aus ihrem Inneren dringen Sehnen und Adern hervor, Auswüchse treten zutage.

Ständig versuchen monsterähnliche Wesen Menschen zu verschlingen.

Ein junger Mann wird von zahllosen kleinen Würmern oder Maden angefressen und sein Körper wird abgenagt.

Einem der Wissenschaftler dringt ein kleiner Wurm aus dem Kopf, der zu einem menschenbedrohenden Monster wird.

Eine junge Frau weiß sich nicht anders zu helfen, als diesen Wurm abzubeißen.

Als der Wissenschaftler im Krankenhaus ist, dringt er in die Pathologie ein und frißt dort - geistig verwirrt - Leichenteile. Später fällt er Menschen an und saugt ihnen die Augen aus.

Am Ende des Films kommt es zu einem Kampf zwischen zwei Männern mit den fischähnlichen Monstern. Ekelhafte Würmer und Auswüchse bersten aus ihnen hervor. Schleim, Blut und zerreißendes Gewebe übersät den Raum.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS kommen nicht in Betracht. Ist ein Film offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend i.S.d. § 6 GjS, so kann er unabhängig von seinem etwaigen Kunstwert indiziert werden. (BVerwG Urteil vom 3.3.1987 in BPS-Report 2/87, S. 1 ff.).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS kommt angesichts der offensichtlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GjS schon begrifflich nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden.

Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

Zur Begründung des Indizierungsantrages wird im wesentlichen ausgeführt, daß die Handlung des Filmes eher dürrtig sei, und der Film weitgehend von der Darstellung ekelhafter Monster lebe. Außerst brutal und realistisch werde dargestellt, wie Crawford Menschen anfällt und ihnen die Augen herausbeißt. Ebenso die Szene, in der der monsterhafte Pretorius Crawfords Kopf verschlingt oder in der Baba lebendig und noch zappeind bis auf die Knochen abgenagt wird.

Der Film scheine keinen anderen Zweck zu verfolgen, als die bloße Darstellung von Gewalt und Ekel mit den Mitteln modernster Technik zu betreiben. Dadurch gelinge ihm eine erstaunliche, quasi realistische Bildqualität.

Gerade diese "Authentizität" aber mache den Film für jugendliche Zuschauer besonders bedenklich. Einerseits erzeuge eine solche Darstellung Abscheu und Ekel, zum anderen aber auch Bewunderung. Diese ambivalente Stellung lasse kein differenziertes Urteil zu. Die Sehgewohnheiten würden dadurch auf die Erwartung technisch perfekten Nervenkitzels reduziert. Auf Dauer sei damit nicht nur eine ethische moralische Desorientierung des Heranwachsenden impliziert, sondern auch eine gefährliche Abstumpfung gegenüber realer Gewalt. Filme, wie der vorliegende seien besonders geeignet, die Grenze zwischen Realität und Fiktion einerseits, als auch die zwischen Abscheu und Nervenkitzel andererseits zu verwischen. Dies gelte um so mehr für Jugendliche, deren Urteilsvermögen noch nicht entsprechend entwickelt sei. Junge Menschen würden durch derartige Filme bewußt Situationen ausgesetzt, denen sie nicht gewachsen seien. Das aber mache gerade die Faszination des Grauens vom Lehnstuhl aus. Man müsse - und der Jugendliche könne auch gar nicht - sich nicht auseinandersetzen, sondern lediglich passiv beobachten, auch und gerade, wenn man emotional ergriffen sei. Das aber leiste der Erziehung zur Apathie gegenüber Gewalt, Leid und emotionaler Betroffenheit vorschub.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben "From Beyond" bei normaler Laufgeschwindigkeit in voller Länge gesehen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "From Beyond" war auf Antrag des ... zu indizieren. Er ist offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (§ 6 Nr. 3 GJS).

Der Film verletzt in eklatanter Weise die Würde des Menschen. Menschen werden als Opfer widerlicher und realistisch dargestellter Grausamkeiten - ob als Täter oder Opfer - mißbraucht bzw. sie werden durch Metamorphose zu ekelerregenden und angsteinflößenden Gestalten.

Im "film-dienst" Nr. 14/88 Nr. 26 984 (herausgegeben vom Katholischen